



Dienstvereinbarung über die Fort- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium, vertreten durch den Minister
- nachfolgend Ministerium -
und

der Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Mi-
nisteriums (Bereich Schulen), vertreten durch die Vorsitzende des Hauptpersonalrats
- nachstehend Hauptpersonalrat -

schließen gemäß § 75 Absatz 1 Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012, zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 123), die nachstehende Dienstver-
einbarung:

Präambel

Gemäß § 34 Absatz 5 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) sind die im Landesdienst
tätigen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich regel-
mäßig fortzubilden. Die Planung, Organisation und Koordinierung der Fort- und Wei-
terbildung obliegt dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung
und Medien (ThILLM; § 40 a Absatz 1 Ziffer 2).

Die Bediensteten haben ein Recht auf Teilhabe an der Fort- und Weiterbildung im
Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
bei der Auswahl der Teilnehmer. Dies gilt auch für befristet Beschäftigte.

Mit nachfolgenden Regelungen wird insbesondere ein Verfahren für die Auswahl von
Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungen vereinbart. Zudem werden Festlegungen
zu allgemeinen Fragen der Fort- und Weiterbildung der Bediensteten getroffen.

1. Gegenstand der Dienstvereinbarung

- 1.1. Gegenstand der Dienstvereinbarung ist die Fort- und Weiterbildung der Lehrer,
Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte im Landesdienst. Nicht Gegen-
stand dieser Vereinbarung ist der Dienst am anderen Ort, also dienstliche Tagun-
gen, Beratungen und Besprechungen.
- 1.2. Die Regelungen sind für die Vertragsschließenden bindend, soweit gesetzliche o-
der tarifrechtliche Regelungen, insbesondere das Thüringer Lehrerbildungsgesetz
(ThürLbG) nicht entgegenstehen.
- 1.3. Die Dienstvereinbarung dient gleichzeitig der Wahrung personalvertretungsrecht-
licher Mitbestimmungsrechte.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Eine Weiterbildung schließt mit dem Erwerb einer zusätzlichen pädagogischen oder fachlichen Befähigung mit einem Zertifikat ab. Die Lehrerweiterbildung zielt dabei in der Regel auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis in einem weiteren Fach oder in einer weiteren Fachrichtung derselben Schulart oder in einer anderen Schulart oder dient der berufsbegleitenden Nachqualifikation von im staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräften (siehe § 3 Absatz 4 Thüringer Lehrerbildungsgesetz; ThürLbG)
- 2.2. Fortbildung beinhaltet alle anderen auf die Erhaltung und Erweiterung leistungsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten gerichteten Maßnahmen.
- 2.3. Soweit im Folgenden von Fortbildung die Rede ist und nicht ausdrücklich zwischen Fort- und Weiterbildung unterschieden wird, gilt das Ausgeführte sowohl für die Weiterbildung als auch für die Fortbildung.
- 2.4. Arten der Fortbildungsveranstaltungen
 - a) Landesweite Fortbildungsveranstaltungen sind solche, die sich an Teilnehmer aus allen Schulamtsbereichen Thüringens richten.
 - b) Zentral-regionalisierte und regionale Fortbildungsveranstaltungen sind solche, die sich an Teilnehmer aus einem bzw. mehreren Schulamtsbereichen richten.
 - c) Innerschulische Fortbildungsveranstaltungen richten sich an die Beschäftigten einer Schule; mehrere Schulen können bei Bedarf eine Fortbildungsveranstaltung gemeinsam durchführen.

3. Allgemeine Fragen der Fortbildung

- 3.1. Allgemeine Fragen der Fortbildung stellen einen Mitbestimmungstatbestand nach § 73 Abs. 3 Nr. 11 ThürPersVG dar, der den Zweck verfolgt, den Beschäftigten über den Personalrat die Fortbildungsvorhaben im Zusammenhang darzustellen.
- 3.2. Zu allgemeinen Fragen der Fort- und Weiterbildung tauschen sich Ministerium, ThILLM und Hauptpersonalrat einmal jährlich aus. Das Gespräch beinhaltet auch einen Austausch zu thematischen Schwerpunkten, unter denen die Fort- und Weiterbildungen des kommenden Jahres stehen sollen.
- 3.3. Auf Schulamtsebene werden sich die Staatlichen Schulämter und die Bezirkspersonalräte über die Umsetzung des Mitbestimmungstatbestands nach § 73 Abs. 3 Nr. 11 ThürPersVG verständigen.
- 3.4. Schulintern werden sich die Schulleitungen und die örtlichen Personalräte über die Umsetzung des Mitbestimmungstatbestands nach § 73 Abs. 3 Nr. 11 ThürPersVG verständigen.

4. Verfahrensfestlegungen

4.1. Bekanntmachung der Fortbildungsveranstaltung

- a) Jede Fortbildung ist so bekannt zu machen, dass jeder Beschäftigte die Möglichkeit hat, das Angebot rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Mit der Bekanntmachung sollen das Ziel und der Inhalt der Fortbildung sowie der Teilnehmerkreis, an den sich die Fortbildung richtet, benannt werden. Sie ist an den Dienststellen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Auf Anmeldefristen oder eine etwaige Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie bestehende Formvorschriften ist hinzuweisen.

4.2. Entscheidung über die Freistellung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

- a) Bei der Entscheidung über die Freistellung für die Teilnahme von Lehrkräften, Erziehern und sonderpädagogischen Fachkräften an Fortbildungsveranstaltungen durch den Schulleiter ist der jeweilige innerschulische Fortbildungsplan (siehe § 36 ThürLbG) zu berücksichtigen.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann der Schulleiter Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Weiterbildungen für alle Veranstaltungen der Weiterbildung, soweit eine regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Erwerb der zusätzlichen pädagogischen oder fachlichen Befähigung und des Zertifikates ist.

- b) Die Ablehnung der Freistellung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stellt einen Mitbestimmungstatbestand nach § 73 Absatz 3 Nr. 2 ThürPersVG dar.

4.3. Auswahl bei einer das Angebot an freien Plätzen übersteigenden Nachfrage

- a) Melden sich zu einer Fortbildungsveranstaltung zum für die Anmeldung festgelegten Stichtag (in der Regel 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mehr Beschäftigte an als Teilnehmer zugelassen werden können, so hat unter den Beschäftigten, die sich fristgerecht angemeldet haben, eine Auswahl zu erfolgen. Die Auswahl soll unter Zugrundelegung der in der Bekanntmachung festgelegten Zugangskriterien nach sachgerechten und möglichst gleichen oder vergleichbaren Kriterien vorgenommen werden. Bei der Auswahl kann zugunsten eines Bewerbers ergänzend berücksichtigt werden, dass dieser trotz Erfüllung der Zugangskriterien wegen eines Bewerberüberhangs bereits einmal von der Teilnahme an einer Fortbildung mit im wesentlichen gleichen Inhalt ausgeschlossen worden ist. Es sollen möglichst viele Beschäftigte die Chance zur Fortbildung erhalten.
- b) Das ThILLM entscheidet bei landesweiten, zentral-regionalisierten und regionalen Fortbildungsveranstaltungen, ob es die Auswahl der Teilnehmer den Schulämtern überträgt oder die Auswahl selbst vornimmt.

- aa) Nimmt das ThILLM die Auswahl selbst vor, so legt es die Liste der ausgewählten und der nicht berücksichtigten Teilnehmer, die bei Verhinderung eines ausgewählten Teilnehmers als Nachrücker in Frage kommen, sowie die Begründung für die Auswahl, dem Ministerium vor. Das Ministerium führt das Mitbestimmungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Nr. 2 ThürPersVG beim Hauptpersonalrat durch.
- bb) Überträgt das ThILLM die Auswahl an die Staatlichen Schulämter, so benennt es jedem Schulamt die aus dem jeweiligen Schulamtsbereich eingegangenen Bewerber und teilt dem Schulamt mit, wie viele Teilnehmer aus dem Schulamtsbereich an der Fortbildung teilnehmen können. Die Kriterien für die Verteilung der freien Plätze je Schulamt werden dem Ministerium und den Schulämtern vom ThILLM mitgeteilt. Das Staatliche Schulamt nimmt die Auswahl vor und führt das Mitbestimmungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Nr. 2 ThürPersVG beim Bezirkspersonalrat durch. Gleichzeitig unterrichtet das Ministerium den Hauptpersonalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit von den Kriterien, nach denen das ThILLM die Verteilung der freien Plätze je Schulamt vorgenommen hat.
- c) Der Hauptpersonalrat erhält bei eintägigen Fortbildungsveranstaltungen zeitnah nach Ende der Maßnahme und bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen zeitnah nach Beginn der Maßnahme eine Teilnehmerliste.

4.4. Auswahl bei einer das Angebot an freien Plätzen nicht übersteigenden Nachfrage

- a) Melden sich zu einer Fortbildungsveranstaltung mit zahlenmäßiger Begrenzung der Teilnehmer zum für die Anmeldung festgelegten Stichtag (in der Regel 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) weniger Beschäftigte an als Teilnehmer zugelassen werden können, hat der Personalrat auch hinsichtlich der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ein Mitbestimmungsrecht.
- b) Entsprechend der Zuständigkeit nach 4.2 b) der Vereinbarung informiert das ThILLM über das Ministerium den Hauptpersonalrat beziehungsweise über das Schulamt den Bezirkspersonalrat durch Übergabe einer Namensliste über die angemeldeten Beschäftigten. Die Namensliste ist nach Ablauf des Bewerbungsstichtages, aber noch vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung, vorzulegen.
- c) Dem ThILLM bleibt es unbenommen, nach Meldeschluss eingehende weitere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien zuzulassen.

4.5. Bei innerschulischen Fortbildungen einigen sich Schulleitung und örtlicher Personalrat auf eine innerschulische Regelung unter Beachtung der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsvorschriften.

4.6. Die Teilnehmer an der Fortbildungsveranstaltung werden bei landesweiten und bei zentral-regionalisierten Fortbildungsveranstaltungen sowie bei Weiterbildungsveranstaltungen durch das ThILLM eingeladen. Bei regionalen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Einladung durch das Schulamt, bei solchen, die mehrere Schulamtsbereiche betreffen, durch das koordinierende Schulamt.

4.7. Nicht berücksichtigten Teilnehmern ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

5. Inkrafttreten, Kündigung

5.1. Die Vereinbarung tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung vom 12. Februar 2014.

5.2. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der Verhandlungen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung fort.

5.3. Ministerium und Hauptpersonalrat nehmen Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung dieser Vereinbarung ohne vorherige Kündigung auf, wenn aufgrund von Erfahrungen Änderungen angebracht erscheinen. Unabhängig davon tauschen Ministerium, ThILLM und Hauptpersonalrat einmal jährlich ihre Erfahrungen zu dieser Dienstvereinbarung aus.

Erfurt, den 22.01.2020



Helmut Holter
Minister für Bildung,
Jugend und Sport



Bärbel Brockmann
Vorsitzende des Hauptpersonalrats